

S a t z u n g

des

Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasium Antonianum in Geseke e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasium Antonianum in Geseke e. V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzform für den allgemeinen Geschäftsverkehr lautet "Förderverein Gymnasium Antonianum".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geseke.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der bestehenden Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Gymnasium Antonianum in Geseke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Hilfen bei der Anschaffung von Unterrichts- und Arbeitsmitteln sowie durch materielle Unterstützung von Lehraufgaben, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Zu den ideellen Zwecken des Vereins zählt auch die Pflege der Tradition des Gymnasium Antonianum sowie die Förderung der Beziehungen der Ehemaligen zum Antonianum.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag des Erwerbers durch Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand des Vereins erworben.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die Zahlung des Mitgliedsbeitrages verweigert oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mindestens 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn zwei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens die Beitragsschulden immer noch nicht beglichen sind.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe, die zum Ausschluss Veranlassung geben, sind dem Mitglied mitzuteilen. Diesem steht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (5) Ausgetretene oder wirksam ausgeschlossene Mitglieder oder Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Ausgleichsansprüche.

§5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinsziele und zur Deckung der dem Verein entstehenden Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Das Mitglied setzt bei seinem Eintritt die Höhe seines Jahresbeitrages selbst fest. Eine Festsetzung kann jederzeit mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr widerrufen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt einen Mindestbeitrag.
- (3) Für Schüler und Studenten beschließt die Mitgliederversammlung einen ermäßigten Mindestbeitrag.
- (4) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des Jahres ohne Mahnung fällig.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall bestimmen, dass Mitglieder ganz oder teilweise von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit werden.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer ist, dem Kassenwart und einem Beisitzer.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger wählen, der dieses Amt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt dann die Zuwahl für die restliche Laufzeit der drei Jahre.
- (4) Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
- (5) Der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende des Gymnasium Antonianum gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

§8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Beschlussfassung über die finanzielle Förderung schulischer Einrichtungen oder Veranstaltungen sowie über die finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler zur Ermöglichung der Teilnahme an Studienfahrten oder Schullandheimaufenthalten,
 4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten.
- (5) Der Vorstand hat in der Regel einmal im Quartal zusammenzutreten.

§10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand wenigstens einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mehr als ein Fünftel aller Vereinsmitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Schule (Gymnasium Antonianum Geseke) und Einstellung auf der Homepage. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen und besonders bedeutsamen Angelegenheiten des Vereins. Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister. Beim Fehlen der Genannten und bei der Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 3. Entlastung oder Entlassung (Abwahl) des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Vereins,
 5. Festsetzung der Mindestbeiträge,
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß erfolgt ist. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mindestens einem Zwanzigstel aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Muss wegen Beschlussunfähigkeit die Mitgliederversammlung zum gleichen Tagesordnungspunkt erneut eingeladen werden, ist diese beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine spezielle Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Abstimmungen müssen auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes schriftlich erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem vom Versammlungsleiter bestellten Vereinsmitglied eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins im ersteren Falle dem Gymnasium Antonianum in Geseke, im letzteren Falle der Stadt Geseke zur Verwendung für schulische Zwecke zu.
- (2) Das Gymnasium Antonianum oder die Stadt Geseke haben das Vermögen des Vereins in einem solchen Falle ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen werden soll, mitgeteilt werden.